



An:
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Per Email an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 13. Juni 2019

VERNEHMLASSUNG: BUNDESGESETZ ZUR ANPASSUNG DES BUNDESRECHTS AN ENTWICKLUNGEN DER TECHNIK VERTEILTER ELEKTRONISCHER REGISTER

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (DLT/Blockchain) und Ihrer diesbezüglichen E-Mail vom 22. März 2019.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen der Swiss Finance + Technology Association (im Folgenden "**SFTA**") möchten wir diese wie folgt nutzen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SFTA *begrüss*t insgesamt die beantragte Neuregelung. Im FinTech-Sektor besteht für die betroffenen Marktteilnehmer nach wie vor ein hohes, aktuelles sowie berechtigtes Interes-



se an adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen für innovative FinTech-Unternehmen und -Produkte, einer Reduktion des *Regulatory Mismatch* zwischen den bestehenden, historisch gewachsenen Rechtsgrundlagen und innovativen Geschäftsmodellen sowie einer Erhöhung der Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer.

Entsprechende Anpassungen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen dienen sowohl der Umsetzung neuer Ideen als auch generell der Förderung des schweizerischen Finanzplatzes zur Behauptung in einem international kompetitiven Umfeld. Im internationalen Wettbewerb hat sich mehrfach herausgestellt, dass regulatorische und rechtliche Erleichterungen global Beachtung finden, dem Finanzplatz Schweiz in Sachen Innovation einen Vorsprung oder geringeren Rückstand ermöglichen, im Zusammenhang mit der Standortwahl positive Signale an internationale Grossunternehmen und Startups senden und letztlich Investitionen in der Schweiz fördern.

Der Schweiz bzw. den zahlreichen in der Schweiz domizilierten FinTech- und insbesondere auch Blockchain-Startups kommt weltweit in vielen Bereichen eine Vorreiter- und damit auch Vorbildfunktion zu. Gleiches gilt auch für den Gesetzgeber und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, welche im FinTech/Blockchain-Bereich in den letzten Jahren sehr schnell und sachkundig auf das aktuelle Geschehen reagiert haben. Die Innovationsfreundlichkeit der Schweiz bildet folglich auch die Grundlage für die aktuelle Vernehmlassungsvorlage, welche mithin in diesem Kontext zu sehen ist.

Ein anderer regulatorischer Ansatz, der eine sektorspezifische FinTech- oder Blockchain-Regulierung vorsehen würde, hätte zwar auch einige positiven Aspekte (z.B. eine mögliche pauschale "one-size-fits-all" FinTech-Gesetzgebung bzw. -Bewilligung oder ein spezifisches Blockchain-Gesetz), welche in der Praxis womöglich zahlreiche regulatorische Abklärungen und Abgrenzungsschwierigkeiten in der umfassenden und ineinander verzahnten schweizerischen Finanzmarktregulierung *a priori* verhindern könnten. Wir unterstützen aber trotzdem den pragmatischen Ansatz des Bundesrates und des EFDs, derzeit keine zusätzlichen umfassenden Erlasse einzuführen, um der schnell wachsenden FinTech-Industrie keine unnötige und ungewollte sektorspezifische Regulierung aufzuzwingen und die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich abzuwarten.

Allerdings könnte es aufgrund der Vorreiterrolle der Schweiz im DLT-Bereich naturgemäss an einer Abstimmung – bzw. der Gleichwertigkeit – der Schweizer Regeln mit vergleichbaren Regeln im Ausland (insbesondere der EU) fehlen. Die Notwendigkeit einer solchen Gleichwertigkeit im Hinblick auf den Marktzugang Schweizer Anbieter digitaler Assets bzw. von DLT-Handelssystemen im Ausland sollte vom EFD geprüft und – falls nötig – kurz- bis mittelfristig sichergestellt werden. Nur wenn ein freier grenzüberschreitender Marktzugang



schweizerischer Anbieter digitaler Assets ins Ausland sichergestellt ist, können diese ihr volles Potential entfalten.

Es ist daher gerechtfertigt, Anbietern von digitalen Assets bzw. Unternehmen, welche spezifisch auf Distributed Ledger- und andere Blockchain-Technologien setzen, regulatorische, zivilrechtliche und sonstige erleichterte Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, welche rechtliche Defizite beheben, die sich aufgrund des schnellen Voranschreitens der Digitalisierung in der Finanzbranche ergeben haben. Massnahmen und Mechanismen zum Schutz der Anleger oder Kunden wurden in diesem Zusammenhang ausreichend berücksichtigt.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ist vor diesem Hintergrund ein logischer nächster Schritt und wir unterstützen diese daher. Es sei jedoch erlaubt, die folgenden Änderungsvorschläge anzubringen.

2. Änderungsvorschläge

2.1. Grundsätzlicher Konkretisierungsbedarf

Die Vorteile der DLT ergeben sich primär über ein dezentral und eben nicht zentral geführtes Register. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen lassen jedoch offen, wann ein digitaler "ledger" überhaupt als "distributed" gilt und damit von gewissen gesetzlich vorgesehenen Anpassungen profitieren kann. Daher sollte auf Verordnungsstufe oder zumindest in einem FINMA-Rundschreiben eine klare Definition der DLT vorgesehen werden.

2.2. Änderungen des Obligationenrechts

Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung des Art. 622 Abs. 1 OR (und den Verweis auf Wertrechte mit und ohne Wertpapiercharakter nach Art. 973c ff. OR) im Aktienrecht.

Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb der neue Art. 973d OR keine ausdrückliche Regelung der Übertragung von DLT-Wertrechten enthält, wie dies in Bezug auf Wertrechte ohne Wertpapiercharakter in Art. 973c Abs. 4 OR der Fall ist. Die rechtsgültige Übertragung von DLT-Wertrechten ohne die Einhaltung eines Schriftformerfordernisses ist ein Aspekt, bei dem derzeit Rechtsunsicherheit besteht. Auch wenn eine "schriftformlose" Übertragung mittels Anpassung des Registers aufgrund des Wertpapiercharakters der DLT-Wertrechte vom Gesetzgeber implizit gewollt ist und vorausgesetzt wird (vgl. Art. 973e Abs. 1 OR), schlagen wir vor, dass die rechtliche Gültigkeit der Übertragung von DLT-Wertrechten via DLT-Register explizit in einem zusätzlichen Abs. 4 des Art. 973d OR geregelt wird, um die



Konsistenz zwischen Art. 973c und Art. 973d OR sicherzustellen und jegliche Restunsicherheiten betreffend die Gültigkeit der Übertragung auszuräumen.

Änderungsvorschlag zu Art. 973d OR:

¹ Wertrechte haben Wertpapiercharakter, wenn sie, gestützt auf eine Vereinbarung der Parteien:

1. in einem verteilten elektronischen Register (Distributed Ledger Technology, DLT) eingetragen sind; und
2. nur über dieses Register geltend gemacht und auf andere übertragen werden können.

² Das Register muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. der Inhalt des DLT-Wertrechts, die Funktionsweise des Registers und die Registrierungsvereinbarung sind im Register oder in damit verknüpften Begleitdaten festgehalten;
2. es stellt sowohl die Funktionssicherheit gemäss Registrierungsvereinbarung als auch die Integrität der im Register enthaltenen Daten nach dem neuesten Stand der Technik sicher; und
3. die Parteien können die sie betreffenden Registereinträge und die Informationen nach Ziffer 1 jederzeit einsehen.

³ Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an das verteilte elektronische Register vorsehen.

⁴ **Zur Übertragung von DLT-Wertrechten bedarf es keiner schriftlichen Abtretungserklärung. Die rechtsgültige Übertragung von DLT-Wertrechten erfolgt durch Anpassung des Registers.**

Ausserdem schlagen wir vor, die Haftung nach Art. 973h Abs. 2 OR (bzw. die Limitierungen für deren Wegbedingung nach Abs. 3) vollständig zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im DLT-Bereich der Schuldner für Defizite der Funktionsfähigkeit und Funktionssicherheit des Registers haften soll. Weiter reichen in Bezug auf Limitierungen der Wegbedingungen der Haftung bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit die allgemeinen Regeln des OR AT aus (vgl. Art. 100 f. OR).



Änderungsvorschlag zu Art. 973h OR:

¹ Der Schuldner aus einem DLT-Wertrecht hat jedem Erwerber die Angaben zum Inhalt des Wertrechts, zur Funktionsweise und Funktionssicherheit des Registers sowie zur Integrität der im Register enthaltenen Daten nach Artikel 973d Absatz 2 bekannt zu geben.

~~² Er haftet für den Schaden, welcher dem Erwerber durch die Nichteinhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 973d Absatz 2 entsteht, sofern er nicht nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt angewendet hat.~~

~~³ Vereinbarungen, welche diese Haftung beschränken oder wegbedingen, sind nichtig.~~

2.3. Änderungen des Schuldbetriebs- und Konkursrechts

Die Einführung eines Aussonderungsrechts im Zusammenhang mit kryptobasierten Zahlungsmitteln und DLT-Wertrechten begrüßen wir.

Die Aussonderung im Konkurs ist von weitreichender praktischer Konsequenz, da diese für die Qualifikation als Publikumseinlage nach BankG mitentscheidend ist. Der Entwurf sieht Aussonderbarkeit nur vor, wenn die kryptobasierten Zahlungsmittel bzw. die DLT-Wertrechte dem Dritten jederzeit im Register individuell zugeordnet werden können. Das bedeutet in der Praxis einen starken Anreiz für eine spezifische Aufbewahrungsart, nämlich dass die Krypto-Vermögenswerte für jeden einzelnen Kunden in einem separaten Wallet geführt werden müssen. Diese Aufbewahrungsart bedeutet jedoch ein stark erhöhtes Sicherheitsrisiko gegenüber anderen Aufbewahrungsarten und hindert bereits heute absehbare Entwicklungen. Sinnvoller wäre es, dass die Krypto-Vermögenswerte jederzeit vom Vermögen des Schuldners separiert und dem Dritten individuell und anteilmässig zugeordnet werden können, d.h. es wäre eine Sammelverwahrung / Pooling von Kundenvermögen zulässig, solange es zu keiner Zeit mit dem Vermögen des Schuldners vermischt wird.

Zur Veranschaulichung möchten wir dies am Beispiel einer Exchange bzw. eines Payment-Channels verdeutlichen:

- **Exchange:** Eine Exchange müsste beispielsweise für jeden Kunden separate Wallets führen und diese, um eine zeitige Abwicklung zu gewährleisten, stets online halten (hot storage) – damit sind sämtliche Vermögenswerte einem Hackerangriff ausgesetzt. Mit Pooling hingegen müsste nur ein kleiner Prozentsatz der Kundengelder hot gehalten werden, der Rest könnte wesentlich sicherer offline / cold aufbewahrt werden. Würde die hot storage der Exchange gehackt, könnte der Verlust anteilmässig auf



sämtliche Kunden aufgeteilt werden. Der Kundenschutz wird durch die Separierung vom Vermögen des Schuldners sichergestellt.

- **Payment-Channels:** Die Transaktionskosten und -dauer eines Hauptregisters können die Skalierbarkeit verhindern (z.B. bei Bitcoin). Um dieses Problem zu lösen, kann ein sog. Lightning-Network die Möglichkeit vorsehen, dass Parteien, die regelmässig Zahlungen vornehmen, ihre Bitcoin und die entsprechenden Transaktionen in einem Nebenregister tätigen und dem Hauptregister erst nach einem gewissen Zeitintervall die Nettotransaktion melden.

Zudem sollten u.E. die Kosten für die Herausgabe von kryptobasierten Zahlungsmitteln und DLT-Wertrechten von der Konkursmasse getragen werden. Andernfalls würde das Aussonderungsrecht gerade bei kleinen Beträgen die Aussonderung aus Kostengründen faktisch verhindern und damit vor allem Kleinanlegern schaden, welche ihr Aussonderungsrecht aufgrund von ökonomischen Überlegungen faktisch nicht ausüben können. Aber auch bei grösseren Beträgen bzw. Anlegern kann von der Konkursverwaltung eine kosteneffiziente Herausgabe von kryptobasierten Zahlungsmitteln und DLT-Wertrechten an alle Anspruchsberechtigten zu Lasten der Konkursmasse erwartet werden. Folglich ist die vorgeschlagene Bestimmung betreffend die Kostentragung durch die Anleger u.E. zu streichen.

Änderungsvorschlag zu Art. 242a SchKG:

¹ Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe kryptobasierter Zahlungsmittel und von DLT-Wertrechten gemäss Artikel 973d OR, welche von einem Dritten beansprucht werden.

² Der Anspruch ist begründet, wenn der Gemeinschuldner die Verfügungsmacht über die kryptobasierten Zahlungsmittel und die DLT-Wertrechte für den Dritten innehat und diese **jederzeit vom Vermögen des Schuldners separiert und dem Dritten individuell und anteilmässig zugeordnet werden können** ~~dem Dritten jederzeit im Register individuell zugeordnet sind.~~

³ Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er beim Richter am Konkursort Klage einreichen kann. Hält er diese Frist nicht ein, so ist der Anspruch verwirkt.

⁴ ~~Die Kosten für die Herausgabe sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.~~

Im Gesetzesvorschlag fehlt zudem eine Regelung zur Vertraulichkeit der Daten. Der Gesetzesvorschlag geht davon aus, dass jederzeit klar ist, wer ein Recht auf die beim Konkursiten



vorhandenen Daten ausüben darf. Er negiert den wohl wahrscheinlichen Fall, dass es bezüglich gewisser Daten mehrere Gläubiger geben wird, die untereinander ein erhebliches Vertraulichkeitsinteresse haben. Zu denken ist beispielsweise an mehrere Banken, die als Mandanten ihre Daten beim selben Service-Provider halten, wobei jede dieser Banken einen Anspruch auf ihre Daten geltend macht. Diese Daten sind unter logischer Trennung, doch auf denselben Datenträgern gehostet. Hier müssen die Daten (z.B. Kundendaten von Banken) vertraulich herausgegeben werden und dürfen nicht an die falsche Partei gelangen. Das ist sachfremd im auf Vermögenswerte ausgerichteten SchKG und verdient daher eine explizite Erwähnung im Gesetz. Deshalb müsste der Gesetzeswortlaut (sinnvollerweise als Satz 1 in Abs. 4 von Art. 242b SchKG) um eine Regelung erweitert werden, dass die Konkursverwaltung die Vertraulichkeitsansprüche der Berechtigten untereinander wahrt.

Auch in Bezug auf die Kosten für die Herausgabe von Daten sollte ausschliesslich die Konkursmasse und nicht der an den Daten Berechtigte mit den Kosten für die Herausgabe derselben belastet werden. Der fragliche Absatz sollte demnach auch hier gelöscht werden.

Weiter ist zu präzisieren, dass nur die Konkursverwaltung Adressat der Pflicht, Daten nicht zu vernichten, ist und nicht etwa am Verfahren nicht beteiligte Dritte wie Cloud-Provider.

Änderungsvorschlag zu Art. 242b SchKG:

¹ Befinden sich Daten in der Verfügungsmacht der Konkursmasse, kann jeder Dritte, der eine gesetzliche oder vertragliche Berechtigung an den Daten nachweist, den Zugang zu diesen Daten verlangen.

² Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er beim Richter am Konkursort Klage einreichen kann. Bis zum rechtskräftigen Entscheid des Gerichts dürfen die Daten **durch die Konkursverwaltung** nicht vernichtet werden.

³ ~~Die Kosten für die Verschaffung des Zugangs zu Daten sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.~~

⁴ **-Die Konkursverwaltung wahrt die Vertraulichkeitsansprüche der an Daten Berechtigten untereinander.** Vorbehalten bleibt das Auskunftsrecht nach den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone.



2.4. Änderungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes

Die Einführung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme ist nur dann innovationsfördernd, wenn diese im Vergleich zu einer Börse oder einem regulären multilateralen Handelssystem signifikante regulatorische Erleichterungen mit sich bringt.

Ein DLT-Handelssystem sollte daher zur Innovationsförderung grundsätzlich nicht durch regulatorische Vorschriften zu einer starren und quasi-börsenähnlichen bzw. institutionellen Organisation (und der damit verbundenen Bürokratie) gezwungen werden, sondern vielmehr die Flexibilität und Innovationskraft einer privatwirtschaftlichen bzw. dynamischen Technologiefirma aufweisen dürfen. Allerdings sollen solche regulatorischen Erleichterungen auch nicht dazu benutzt werden, um aus Sicht des Anlegerschutzes ein missbräuchliches Verhalten zu ermöglichen.

Daher erachten wir es als verfehlt, sämtliche geplanten Anforderungen nach Art. 73b FINFRAG – welche historisch gewachsen und wie aus der Gesetzessystematik ersichtlich primär auf den Betrieb einer Börse (in der alten Welt) zugeschnitten sind (und schon dort die Innovationskraft reduzieren) – unbesehen auf DLT-Handelssysteme (in der neuen Welt) anzuwenden. Wir schlagen daher die Löschung diverser, für DLT-Handelssysteme zu starrer und unpassender Vorschriften vor. Andernfalls würde die neue Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme dem Ziel der Steigerung der Innovationskraft als eigentlichem Treiber der vorliegenden Revision nicht gerecht. Wir würden es zudem für sachgerecht erachten, wenn weitere mögliche Einschränkungen über die Zeit auf Verordnungsstufe konkretisiert werden, sofern sich aus Sicht des Anlegerschutzes tatsächlich ein entsprechender Handlungsbedarf ergeben sollte. Des Weiteren sind u.E. gewisse weitere Anpassungen vorzunehmen, welche wir im Folgenden ebenfalls präzisiert haben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die in Art. 73f FINFRAG geplanten Erleichterungen nur für kleine DLT-Handelssysteme und nicht generell für alle kleinen Finanzmarktinfrastrukturen gelten sollen.

Änderungsvorschlag zu Art. 18 Abs. 2 FINFRAG (neu):

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur gewährt einen diskriminierungsfreien und offenen Zugang zu ihren Dienstleistungen.

² Sie kann den Zugang beschränken, sofern:

- a. dadurch die Sicherheit oder die Effizienz gesteigert wird und diese Wirkung durch andere Massnahmen nicht erreicht werden kann; oder
- b. die Eigenschaften des möglichen Teilnehmers den Geschäftsbetrieb der Finanzmarktinfrastuktur oder ihrer Teilnehmer gefährden könnten.



³ DLT-Handelssysteme, die gleichzeitig die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften gemäss Art. 73a Abs. 1 lit. c FINFRAG ermöglichen, haben sicherzustellen, dass Finanzmarktteilnehmer einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Dienstleistung erhalten, auch wenn sie andere Handelsplätze beanspruchen.

Änderungsvorschlag zu Art. 73b FINFRAG:

Für DLT-Handelssysteme gelten die Anforderungen über:

- a. die Selbstregulierung (Art. 27);
- b. die Organisation des Handels (Art. 28);
- c. die Vor- und Nachhandelstransparenz (Art. 29);
- d. die Sicherstellung des geordneten Handels (Art. 30);
- e. die Überwachung des Handels (Art. 31);**
- f. die Zusammenarbeit zwischen Handelsüberwachungsstellen (Art. 32);**
- g. die Einstellung des Handels (Art. 33);**
- h. die Beschwerdeinstanz (Art. 37).**

Änderungsvorschlag zu Art. 73e FINFRAG:

¹ Der Bundesrat ~~legt kann~~ für DLT-Handelssysteme, ~~die Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 2 Buchstabe e offenstehen~~, zusätzliche Pflichten zum Schutz ~~dieser~~ der Teilnehmer festlegen.

² ~~Er legt für DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung anbieten, neben den Pflichten nach den Artikeln 73a–73d weitere Pflichten fest, namentlich zu:~~

- ~~— a. der zentralen Verwahrung, der Abrechnung und Abwicklung von DLT-Effekten;~~
- ~~— b. Sicherheiten;~~
- ~~— c. Eigenmitteln;~~
- ~~— d. Risikoverteilung;~~
- ~~— e. Nebendienstleistungen;~~
- ~~— f. Liquidität;~~
- ~~— g. Verfahren bei Ausfall einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers;~~
- ~~— h. der Segregierung.~~

³ ~~Er orientiert sich bei der Festlegung der Pflichten nach Absatz 2 an den Anforderungen an Zentralverwahrer (Art. 61–73).~~



^{2 4} Er kann die FINMA zur Festlegung der Pflichten nach Absatz ~~1 2~~ ermächtigen. Die FINMA berücksichtigt insbesondere technologiespezifische Risiken.

^{3 5} -Vorbehalt bleibt die Zuständigkeit der SNB nach Artikel 23 zur Festlegung besonderer Anforderungen an systemisch bedeutsame DLT-Handelssysteme.

Änderungsvorschlag zu Art. 73f FINFRAG:

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieses Gesetzes für kleine **Finanzmarktinfrastrukturen DLT-Handelssysteme** Erleichterungen von den Anforderungen nach den Artikeln 6–21, 27–33 und 37 vorsehen, namentlich von den Bestimmungen über:

- a. die Trennung der Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits (Art. 8);
- b. die Ausübung von Nebendienstleistungen, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedürfen (Art. 10).
- c. Unabhängigkeitsanforderungen an die Selbstregulierungsorganisation (Art. 27 Abs. 2) und die Beschwerdeinstanz (Art. 37 Abs. 1).

² Er kann die FINMA zum Erlass solcher Erleichterungen ermächtigen.

³ Als klein gelten **Finanzmarktinfrastrukturen DLT-Handelssysteme**, die namentlich aufgrund der beschränkten Anzahl Teilnehmer, eines beschränkten Handelsvolumens oder eines beschränkten Verwahr volumens für den Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, für die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzsystems geringe Risiken aufweisen. Der Bundesrat legt die Schwellenwerte fest.

2.5. Weitere geplante Änderungen

Zu den weiteren geplanten Änderungen des internationalen Privatrechts, des Nationalbankengesetzes, des Bankengesetzes, Finanzinstitutsgesetzes und des Geldwäschereigesetzes haben wir keine Änderungsvorschläge. Wir begrüssen die geplanten Anpassungen dieser Erlasse.



3. Schlussbemerkung und Rückmeldung

Die Swiss Finance + Technology Association ist ein 2015 gegründeter Verein nach Schweizer Recht, der die Förderung eines vitalen und international wettbewerbsfähigen Schweizer FinTech Ökosystems zum Ziel hat. Wir betreiben keine Interessenvertretung einzelner Unternehmen, sondern setzen uns für optimale Rahmenbedingungen ein, die den Finanzplatz Schweiz als nachhaltig innovativen Standort fördern. Unsere Mitglieder sind natürliche Personen, die diese Zielsetzung teilen. Zudem verfügen wir über zahlreiche Partner wie Banken, FinTech-Unternehmen, Technologiefirmen, Startups, Börsen, Investoren, Beratungsfirmen und Anwaltskanzleien, welche uns unterstützen und ihr Knowhow in diversen Fachgruppen zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen und weiterführende Erläuterungen zur Verfügung. Die Swiss Finance + Technology Association setzt sich gerne weiterhin für die nachhaltige Weiterentwicklung des Finanzplatzes Schweiz ein, wobei intelligenten regulatorischen Rahmenbedingungen eine Schlüsselrolle zukommt. Wir würden uns freuen, Sie mit unserem Netzwerk weiterhin unterstützen zu dürfen!

Freundlich grüsst

Swiss Finance + Technology Association

Sig. John Hucker CFA
Präsident

sig. Luca Bianchi
Vizepräsident

N.B.: Diese Stellungnahme wurde unter der Leitung des Rechtsunterzeichnenden vom Advocacy Committee der SFTA verfasst. Wir danken allen Beteiligten für ihren Einsatz!



Quellen

Bundesrat, Rechtliche Grundlagen für *Distributed Ledger*-Technologien und Blockchain in der Schweiz – Eine Auslegeordnung mit Fokus auf den Finanzsektor, 07.12.2018, abrufbar unter: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73398.html>>, zuletzt besucht am 01.06.2019

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register – Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 22.03.2019, abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-74420.html>, zuletzt besucht am 01.06.2019

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Vorentwurf des Bundesgesetzes zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-74420.html>, zuletzt besucht am 01.06.2019

Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei, National Risk Assessment (NRA): Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets und Crowdfunding – Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) vom 10.2018, abrufbar unter: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73398.html>>, zuletzt besucht am 01.06.2019